

**Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens****1.1 Produktidentifikator**

Stoffname / Handelsname: **Glycerol 85 %**  
Index-Nr.: siehe Abschnitt 3.2  
EG-Nr.: siehe Abschnitt 3.2  
CAS-Nr.: siehe Abschnitt 3.2  
REACH-Registrierungsnr.: siehe Abschnitt 3.2  
**Andere Bezeichnungen:** entfällt

**1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird****1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs**

Verwendung(en): Kosmetischer Inhaltsstoff, Lebensmittelzusatzstoff, Emulgator, Feuchthaltemittel, Körperpflegeprodukte, Arzneimittel, chemisches Zwischenprodukt.

**1.2.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs, von denen abgeraten wird**

Keine entsprechenden Informationen vorhanden.

**1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:****Hersteller / Lieferant**

AUG. HEDINGER GmbH & Co. KG  
Heiligenwiesen 26  
D-70327 Stuttgart  
Tel.: 0711/402050

**Kontaktstelle für technische Information:**

SHE-Management, [Gefahrstoff@hedinger.de](mailto:Gefahrstoff@hedinger.de)

**1.4 Notrufnummer**

Gemeinsames Giftinformationszentrum (GGIZ) Erfurt      Tel.: 0361 / 730 730  
c/o Klinikum Erfurt, Nordhäuser Str. 74, 99089 Erfurt      (24 h Mo – So)

**Abschnitt 2: Mögliche Gefahren****2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:  
Dieses Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft und nicht kennzeichnungspflichtig.

**2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

**Piktogramme:** Keine

**Signalwort:** Kein Signalwort

**Gefahrenhinweise:** Keine

**Sicherheitshinweise:** Keine

**2.3 Sonstige Gefahren**

PBT- und vPvB-Eigenschaften: Nicht anwendbar.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Seite 2 von 10

## GLYCEROL 85 %

Version 008

Ersetzt Version 007

Überarbeitet am: 22.08.2018

Gültig ab: 22.08.2018

Keine weiteren Informationen verfügbar.

### Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoffe

Nicht zutreffend. Die Substanz ist ein Gemisch.

#### 3.2 Gemische

**Stoffname:** **Glycerol 85 %** – Gemisch aus Glycerol 99,9 % Ph. Eur. und Gereinigtem Wasser Ph. Eur.

##### **Bestandteile des Gemisches:**

<b>Stoffname:</b>	<b>Glycerol</b>
Molmasse: 92,095 g;	Summenformel: C <sub>3</sub> H <sub>8</sub> O <sub>3</sub>
EG-Nr.:	200-289-5
CAS-Nr.:	56-81-5
Index-Nr.:	entfällt
REACH-Registrierungsnr.:	01-2119471987-18
Anteil:	83,5 % ≤ C < 88,5 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Dieser Stoff ist nicht als gefährlich eingestuft und nicht kennzeichnungspflichtig.

### Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

##### **Allgemeine Hinweise:**

Betroffenen an die frische Luft bringen. Bei Beschwerden Arzt hinzuziehen.

##### **Nach Einatmen:**

Betroffenen an die frische Luft bringen. Bei Beschwerden Arzt hinzuziehen.

##### **Nach Hautkontakt:**

Mit reichlich Wasser abwaschen.

##### **Nach Augenkontakt:**

Bei geöffnetem Lidspalt mit reichlich Wasser spülen. Bei Beschwerden Arzt hinzuziehen.

**Nach Verschlucken:** Keine medizinische Notfallversorgung erforderlich.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Informationen verfügbar.

Siehe auch Abschnitt 11.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Informationen verfügbar.

### Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

**Geeignet:** Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschmittel, Wassersprühnebel. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

**Ungeeignet:** Wasser nicht im Vollstrahl einsetzen.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Seite 3 von 10

## GLYCEROL 85 %

Version 008

Ersetzt Version 007

Überarbeitet am: 22.08.2018

Gültig ab: 22.08.2018

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Schwer entzündbar. Im Brandfall können entstehen: Gefährliche Zersetzungsprodukte, Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

Brand- und Explosionsgase nicht einatmen!

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Gase/ Dämpfe/ Nebel mit Wasserstrahl niederschlagen.

### 5.4 Zusätzliche Hinweise

Keine zusätzlichen Informationen vorhanden.

## Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Belüftung sorgen. Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/ verschüttetes Material.

Hinweis für Einsatzkräfte: Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Leck schließen. Weitere Freisetzung verhindern. Nicht in Kanalisation, Oberflächenwasser oder Erdreich gelangen lassen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Bei Auslaufen von größeren Mengen: Ausgetretenes Material in eine Abwasserbehandlungsanlage spülen oder Eindeichen und abpumpen. Restmengen bzw. kleinere Mengen mit flüssigkeitsbindenden Materialien (trockene Erde, Kieselgur, Sand, Vermiculit oder gemahlenem Sandstein) aufnehmen und in geschlossenem Behälter der Entsorgung zuführen.

Betroffenen Bereich danach gut belüften und kontaminierte Gegenstände und Oberflächen mit viel Wasser nachreinigen.

Löslichkeit in Wasser: vollständig.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Hinweise zur Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Hinweise zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### **Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen / Hinweise zum sicheren Umgang:**

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Hinweise zum sicheren Umgang: Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen.

#### **Maßnahmen zum Schutz der Umwelt:** Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation verhindern.

**Allgemeine Hygienemaßnahmen:** Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Vorbeugender Hautschutz empfohlen. Augenspülflasche oder Augendusche am Arbeitsplatz bereitstellen, bei Handhabung größerer Mengen Notdusche im Arbeitsraum vorsehen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

**Angaben zu den Lagerbedingungen**

Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Sonneneinstrahlung, Feuchtigkeit/ Nässe schützen. Das Produkt ist hygroskopisch.

**Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

Keine besonderen Anforderungen.

Wegen Verwechslungsgefahr nicht in Lebensmittelgefäßen aufbewahren. Nicht zusammen lagern mit Lebens- oder Nahrungsmitteln, Arzneimitteln, Futtermitteln einschließlich Zusatzstoffen.

Weitere Hinweise zur Zusammen- und Getrenntlagerung: siehe TRGS 510.

**Lagerklasse TRGS 510:** 10 – 13 Sonstige Flüssigkeiten und Feststoffe

**7.3 Spezifische Endanwendungen****Branchen- und sektorspezifische Leitlinien:**

Keine Informationen verfügbar.

**Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung****8.1 Zu überwachende Parameter****8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland**

**Stoffname: Glycerol; CAS-Nr.: 56-81-5**

Art:	Grenzwert
Deutschland, TRGS 903;	
<b>BGW:</b>	Keine Grenzwerte festgelegt.
Deutschland, TRGS 900	
- <b>AGW:</b>	200 mg/m <sup>3</sup> E (einatembare Fraktion) Überschreitungsfaktor 2(l)
Bemerkungen:	Y-ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden DFG-Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)

**DNEL**

DNEL Arbeiter Inhalation, Langzeit, lokal: 56 mg/m<sup>3</sup>

**PNEC-Werte**

Süßwasser	0,885 mg/l
Meerwasser	0,0885 mg/l
Periodische Freisetzung	8,85 mg/l
Sediment (Süßwasser)	3,3 mg/kg TM
Sediment (Meerwasser)	0,33 mg/kg TM
Boden	0,33 mg/kg TM
Kläranlage	1000 mg/l

Zusätzlicher Hinweis: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

**8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**

Technische Maßnahmen und die Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung.

Art und Umfang der Verwendung (Gefährdungsbeurteilung) bestimmen die Wahl der Schutzmaßnahmen.

**8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Für gute Belüftung des Arbeitsraumes und/oder Absaugeinrichtung am Arbeitsplatz sorgen. Am Arbeitsplatz Waschgelegenheit vorsehen, Augendusche oder Augenwaschflasche bereitstellen und auffallend kennzeichnen.

**8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen – persönliche Schutzausrüstung**

Die persönliche Schutzausrüstung ist in Abhängigkeit vom Arbeitsprozess festzulegen. Empfehlung: Arbeitsschutzkleidung gemäß EN 465.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen – siehe Abschnitt 7.1

**Augen- / Gesichtsschutz**

Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166.

**Hautschutz**

Mit Handschuhen arbeiten. Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz empfohlen.

**Handschuhe**

Schutzhandschuhe gemäß EN 374.

Geeignetes Handschuhmaterial für Vollkontakt wie für Spritzschutz:

Beispiele für bevorzugtes Handschuhmaterial sind:

Butylkautschuk. Polyethylen. Neopren. Naturkautschuk („Latex“).

Polyvinylchlorid („PVC“ oder „Vinyl“).

Nitril- / Butadienkautschuk („Nitril“ oder „NBR“). Polyvinylalkohol. („PVA“).

Ethyl-Vinylalkohol-Laminat („EVAL“).

Bei längerem oder wiederholtem Kontakt wird ein Handschuh mit Schutzindex 4 oder darüber empfohlen (Durchbruchzeit >120 Minuten gemäß DIN EN 374). Bei nur kurzem Kontakt wird ein Handschuh mit Schutzindex 1 oder höher empfohlen (Durchbruchzeit >10 Minuten gemäß DIN EN 374). Die Handschuhe sind vor der Verwendung auf Dichtheit zu überprüfen. Die Durchdringungszeit kann je nach Ausführung und Anwendungsbedingungen variieren. Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu erfragen.

**Atemschutz**

Bei möglicher Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte sollte Atemschutz getragen werden. Folgende CE-zugelassene Atemschutzmaske ist zu verwenden: Kombinationsfilter für organische Gase und Dämpfe mit Partikelfilter, Typ AP2.

Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind den „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“ (BGR 190) zu entnehmen.

**Hitze- / Kälteschutz**

Lagerung und natürliche Bedingungen für die Handhabung des Stoffes erfordern keinen Wärme- oder Kälteschutz.

**8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**

Nicht in die Kanalisation, Oberflächengewässer oder Erdreich gelangen lassen.

**Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften****9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aussehen

- Aggregatzustand:	flüssig
- Farbe :	farblos, klar
Geruch :	geruchlos
Geruchsschwelle :	nicht anwendbar.
pH-Wert :	6,5 – 8,5; 50% in Wasser
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	- 10 °C (Literatur)
Siedebeginn und Siedebereich :	Keine Testdaten verfügbar
Flammpunkt :	Keine Testdaten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur:	370 °C (für wasserfreies Glycerin)
Entzündbarkeit (flüssig, gasförmig):	Keine Information verfügbar.
untere Explosionsgrenze:	Keine Testdaten verfügbar
obere Explosionsgrenze:	Keine Testdaten verfügbar
Dampfdruck :	Keine Testdaten verfügbar
Relative Dampfdichte :	3,1 bei 20 °C (Literatur)
Dichte:	1,23 g/cm <sup>3</sup> bei 20 °C

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Seite 6 von 10

## GLYCEROL 85 %

Version 008

Überarbeitet am: 22.08.2018

Ersetzt Version 007

Gültig ab: 22.08.2018

Löslichkeit(en) :	Wasserlöslichkeit: bei 20 °C: beliebig mischbar
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser :	log Pow: -1,76 (für wasserfreies Glycerin, gemessen) Eine Bioakkumulation ist nicht zu erwarten (log Pow < 1).
Zersetzungstemperatur :	Keine Testdaten verfügbar
Viskosität dynamisch bei 20 °C:	Keine Testdaten verfügbar
Viskosität dynamisch: bei 20 °C:	Nicht anwendbar.

### 9.2 Sonstige Angaben

Hygroskopisch.  
Keine weiteren Informationen verfügbar.

## Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Chemisch stabil unter den angegebenen Lagerungsbedingungen.

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist feuchtigkeitsempfindlich, ansonsten unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßem Umgang keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, Feuchtigkeit, feuchte Luft. Bei erhöhten Temperaturen kann sich das Produkt zersetzen.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Bei thermischer Zersetzung (Pyrolyse, Verbrennung): gesundheitsschädliche Abbauprodukte, Kohlenstoffoxide.

## Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Toxizität

(bezogen auf Glycerol 99,7%):

LD<sub>50</sub> Ratte, oral: > 11.500 mg/kg;

LC<sub>50</sub> Ratte, inhalativ, 4 h: > 2,75 mg/l;

LD<sub>50</sub> Kaninchen, dermal: >10.000 mg/kg;

#### Primäre Reizwirkung:

Siehe „Mögliche Gesundheitsschäden“.

#### Allgemeine Bemerkungen:

##### Sensibilisierung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Mutagenität:

In vitro-Gentoxizitätsstudien waren negativ.

##### Karzinogenität:

Nicht karzinogen bei Langzeitexposition (Tierversuch).

##### Reproduktionstoxizität:

Es wird angenommen, dass die bei weiblichen Tieren aufgetretenen Wirkungen auf die Reproduktion Resultat des veränderten Ernährungszustandes sind, bedingt durch die mit der Nahrung verabreichten extrem hohen Dosen Glycerin.

Ähnliche Wirkungen werden gesehen, wenn Tiere mit synthetischer Nahrung gefüttert werden.

- Entwicklungsschädigung:

Keine Entwicklungsschädigung (Tierversuch).

**Zielorganspezifische Toxizität – einfache Exposition:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Zielorganspezifische Toxizität – wiederholte Exposition:**

Übermäßige Exposition gegenüber Glycerin kann zu erhöhten Blutfettwerten führen. Im Tierversuch wurden Wirkungen auf den Magen-Darm-Trakt festgestellt.

**Aspirationsgefahr:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Mögliche Gesundheitsschäden:**

- Nach Verschlucken: Sehr geringe orale Toxizität. Es ist unwahrscheinlich, dass das zufällige Verschlucken kleiner Mengen zu Verletzungen führt; das Verschlucken großer Mengen kann jedoch Verletzungen verursachen. Bei Menschen wurden Wirkungen auf das Zentralnervensystem (ZNS) beobachtet. Untersuchungen beim Menschen beinhalten: Veränderte Blutzuckerwerte.
- Nach Einatmen: Bei Raumtemperatur ist wegen der geringen Flüchtigkeit die Exposition gegenüber Dampf gering. Dämpfe des erhitzten Materials oder Nebel können Reizungen der Atemwege verursachen
- Nach Hautkontakt: Hautresorption gesundheitsschädlicher Mengen ist bei einer längeren Exposition unwahrscheinlich. Längere / wiederholte Expositionen der verletzten Haut (wie bei Verbrennungspatienten) kann zur Resorption gesundheitsgefährlicher Mengen führen.
- Nach Augenkontakt: Kann geringfügige, vorübergehende Augenreizung verursachen. Eine Hornhautverletzung ist unwahrscheinlich.

## **Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben**

### **12.1 Toxizität**

**Akute aquatische Toxizität:**

(bezogen auf Glycerol 99,7%):

Fischtoxizität:

96 h LC<sub>50</sub> (Pimephales promelas (nordamerikanische Fettkopfeltitze)): ≥ 885 mg/l

Toxizität bei wirbellosen Arten:

24 h LC<sub>50</sub> (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 1.955 mg/l

Bakterientoxizität:

EC<sub>50</sub>: (3 h; Belebtschlamm, Atmungshemmung; OECD 209): > 1.000 mg/l

Das Material ist nicht schädlich für Wasserorganismen (LC50/ EC50/ IC50 > 100 mg/l).

### **12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**

Biologischer Abbau: 63 %/14 d (OECD 301C).

Das Produkt ist biologisch leicht abbaubar nach OECD-Tests für leichte Abbaubarkeit (Daten des OECD-Tests stammen von dem reinen Glycerol).

Verhalten in Kläranlagen: In Belebtschlamm: 100 %/ 4 d (anaerobe Bedingungen; Warburg Respirometer)

### **12.3 Bioakkumulationspotenzial**

Eine Bioakkumulation ist nicht zu erwarten (log Pow < 1).

Biokonzentrationsfaktor: Das Biokonzentrationspotential ist gering (BCF < 100 oder log pOW < 3).

### **12.4 Mobilität im Boden**



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Seite 8 von 10

## GLYCEROL 85 %

Version 008

Ersetzt Version 007

Überarbeitet am: 22.08.2018

Gültig ab: 22.08.2018

Adsorptionskoeffizient Boden (Kd) : 1,5 L/kg, bei 20 °C.  
Sehr hohes Potential für Mobilität im Boden (pOC: 0 - 50)., Aufgrund der sehr niedrigen Henry-Konstante ist die Flüchtigkeit aus natürlichen Gewässern oder feuchter Erde sehr gering und wird nicht als wichtiger Verteilungsweg erwartet.

Flüchtigkeit:

Henry-Konstante: 0,00171 Pa · m<sup>3</sup>/mol (25 °C Wasser).

Bodenadsorptionskonstante organischer Kohlenstoff/Wasser (Koc): 1 (geschätzt)

Experimentell bestimmte Henry-Konstanten weisen auf eine moderate Flüchtigkeit aus Wasser hin.

### 12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT- und vPvB-Eigenschaften: Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Sonstige ökologische Hinweise:

Wassergefährdungsklasse: Siehe Abschnitt 15.

Weitere quantitative Daten zur ökotoxischen Wirkung dieses Produkts liegen uns nicht vor.

## Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Bei Handhabung von Produkt oder Gebinde Abschnitt 7.1 beachten.

Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationaler und regionaler Vorschriften zu entsorgen, wenn eine Verwertung nicht möglich ist. Der Abfallerzeuger ist für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung seiner Abfälle verantwortlich.

#### **Behandlung verunreinigter Verpackungen**

Dem Produkt entsprechend behandeln. Nicht kontaminierte und rückstandsfrei entleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

#### **Besondere Vorsichtsmaßnahmen**

Siehe Abschnitt 8.2.2

#### **Einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen**

Abfallrichtlinie 2008/98/EG

## Abschnitt 14: Angaben zum Transport

### **Landtransport ADR/RID und GGVSEB (grenzüberschreitend/Inland):**

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

### **Seeschiffstransport IMDG/GGVSee:**

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

### **Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR:**

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

## Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften z.B.

**Wassergefährdungsklasse**



WGK 1 – schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1 Nr. 5.2.3)

**Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft**

Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe: Im Abgasstrom dürfen folgende Werte (bezogen auf Gesamtkohlenstoff) nicht überschritten werden:

Im Massenstrom: 0,50 kg/h

Massenkonzentration: 50 mg/m<sup>3</sup>

Bei Altanlagen mit einem jährlichen Massenstrom von bis zu 1,5 Mg/a, angegeben als Gesamtkohlenstoff, dürfen die Emissionen im Abgas den Massenstrom 1,5 kg/h nicht überschreiten.

**Vorschriften – EG-Mitgliedstaaten**

Verordnung 1907/2006/EG (REACH) sowie Nachträge,  
Verordnung 1272/2008/EG (CLP/GHS) sowie Nachträge,  
Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Abfallrichtlinie).  
Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle.

**Weitere relevante Vorschriften**

Gefahrstoffverordnung

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

TRGS 526: Laboratorien

TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten

BG Chemie:

BGI 503: „Anleitung zur Ersten Hilfe“

BGI 623: „Umfüllen von Flüssigkeiten“

BGI 660: „Allg. Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen“

BGV A 5: Unfallverhütungsvorschrift Erste Hilfe

A 008: „Persönliche Schutzausrüstungen“

BGR 189 „Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung“

BGR 190: „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“

BGR 192: „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“

BGR 195: „Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen“

BGR 197: „Benutzung von Hautschutz“

**15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**

Nicht erforderlich.

**Abschnitt 16: Sonstige Angaben**

**Änderungen:** wichtige Änderungen sind durch einen schwarzen Balken links gekennzeichnet.

**Änderungen gegenüber der letzten Version:**

- Abschnitt 15: WGK gemäß AwSV
- Redaktionelle Überarbeitung

**Abkürzungen:**

- ACGIH: American Conference of Governmental Industrial Hygienists  
AGW: Arbeitsplatzgrenzwert  
BGW: Biologischer Grenzwert  
DNEL: Derived No Effect Level  
MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration  
OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  
PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch  
PNEC: Predicted No Effect Concentration  
TWA: Zeitlich gewichteter Mittelwert (time weighted average for an 8 hour shift)  
vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulierbar  
AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Seite 10 von 10

## GLYCEROL 85 %

**Version 008**

Ersetzt Version 007

Überarbeitet am: 22.08.2018

Gültig ab: 22.08.2018

In diesem Sicherheitsdatenblatt sind nach unserem Wissen keine weiteren dem gewerblichen Anwender wenig oder unbekannt Abkürzungen verwendet worden.

### Literaturangaben und Datenquellen

Informationen unseres Lieferanten, GESTIS Stoffdatenbanken

### Wortlaut der Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird:

#### Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Nachträge

Keine Einträge.

### Weitere Informationen

#### Allgemeine Hinweise:

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und dienen dazu, das Produkt im Hinblick auf die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.